

Allgemeine Geschäftsbedingungen

In den nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen („Geschäftsbedingungen“) werden die Bestimmungen festgelegt, zu denen Rabel & Partner Financial Advisory GmbH, Wien, („Rabel & Partner“) durch den Auftraggeber beauftragt wird und die für jede Beauftragung gelten, insbesondere für durch Rabel & Partner mündlich oder schriftlich zu erbringende Beratung, Informationen, Erläuterungen und Dienstleistungen, einschließlich jeglicher Art von Berichten, Gutachten oder Modellen (jeweils eine „Berichterstattung“ und gemeinsam die „Berichterstattungen“) im entsprechenden durch den jeweiligen Vertrag zwischen Rabel & Partner und dem Auftraggeber festgelegten Umfang.

1. Honorare/Rechnungen

1.1 Honorar

Nach Vollendung der vereinbarten Berichterstattungen erhält Rabel & Partner ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und Rabel & Partner. Rabel & Partner ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechend Akonti zu verlangen. Unterbleibt die Berichterstattung aus Gründen, welche auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Rabel & Partner, so behält sich Rabel & Partner den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen vor. Erfolgt die Abrechnung auf Stundenhonorarbasis, ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für die gesamte Berichterstattung zu erwarten gewesen ist, abzüglich ersparter Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die Rabel & Partner bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

1.2 Zusätzliche Kosten

Barauslagen, Spesen, Reisekosten etc. von Rabel & Partner sind gegen Rechnungslegung durch den Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.

1.3 Zahlung

Die Rechnungen von Rabel & Partner sind bei Erhalt zur Zahlung fällig. Sollte die Zahlung einer Rechnung nicht innerhalb von fünfundvierzig (45) Kalendertagen ab Rechnungsdatum eingehen, so ist Rabel & Partner – unbeschadet sonstiger zustehender Rechte – bis zur Zahlung sämtlicher fälligen Beträge in voller Höhe zur Einstellung der Bereitstellung der Berichterstattungen berechtigt.

1.4 Zinsen

Sollten nach diesen Geschäftsbedingungen fällige Beträge nicht bei Fälligkeit gezahlt werden, so fallen auf diese Beträge Zinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten p.a. über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz im Sinne von § 456 UGB an. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

1.5 Elektronische Rechnungslegung

Rabel & Partner ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch Rabel & Partner ausdrücklich einverstanden.

2. Zusammenarbeit und Umfang der erbrachten Dienstleistungen

2.1 Arbeitsumfang

Sämtliche durch Rabel & Partner erbrachten Berichterstattungen sind ihrer Art nach subjektiv. Rabel & Partner weist darauf hin, dass andere Fachkräfte oder Personen bei Prüfung derselben Informationen zu anderen Ergebnissen kommen können. Dies gilt insbesondere für die Bereitstellung von Berichten, Gutachten und/oder Modellen jeglicher Art. Eine Beauftragung bedeutet nicht, dass ein Bericht, ein Gutachten und/oder ein Modell das vom Auftraggeber erwartete Ergebnis enthält und darin abgewogen wird, ob ein bestimmtes Ergebnis für den Auftraggeber günstig oder vorteilhaft sein könnte. Rabel & Partner ist weiters bei der Erstellung von Berichten weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung und ist an keinen bestimmten Arbeitsort und an keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

2.2 Entscheidungsprozess aufseiten des Auftraggebers

Die endgültige Entscheidung zu sämtlichen weiteren Schritten auf Grundlage der Berichterstattung hat durch den Auftraggeber zu erfolgen und dabei sind nicht mit den durch Rabel & Partner zu erbringenden Berichterstattungen verbundene und/oder Rabel & Partner unbekannte Faktoren zu berücksichtigen. Die Berichterstattungen können ausdrücklich zusätzliche Beschränkungen festlegen. Soweit sich eine der Annahmen oder Tatsachen, die als Grundlage für die Berichterstattungen dienen, in jeglicher Hinsicht als unrichtig erweist, sollte nicht auf die Berichterstattungen abgestellt werden. Insbesondere für den Fall, dass in den Berichterstattungen davon ausgegangen wird, dass bestimmte zukünftige Faktoren/nicht stattgefundenere Ereignisse eintreten, erkennt der Auftraggeber an, dass üblicherweise Abweichungen zwischen den voraussichtlichen und den tatsächlichen Ergebnissen auftreten werden, da Ereignisse und Umstände oft nicht wie erwartet eintreten, und dass diese Abweichungen für den Auftraggeber erheblich sein können. Rabel & Partner haftet daher nicht für Einbußen bei Investitionen und unternehmerischen Maßnahmen.

2.3 Entwürfe

Sämtliche dem Auftraggeber mündlich oder schriftlich bereitgestellten Berichterstattungen sind nicht verbindlich und lediglich Entwürfe und auf diese darf nicht abgestellt werden, gleich ob diese ausdrücklich als „Entwurf“ gekennzeichnet wurden, mit Ausnahme derjenigen Berichterstattungen, die unterzeichnet und/oder auf andere Art und Weise als „final“ gekennzeichnet wurden.

2.4 Nur zur internen Nutzung

Sämtliche durch Rabel & Partner als finale Fassung oder als Entwurf bereitgestellten Berichterstattungen werden dem Auftraggeber ausschließlich zur internen Nutzung zur Verfügung gestellt, gleich ob ausdrücklich eine diesbezügliche Kennzeichnung erfolgt ist. Eine Berichterstattung wird Dritten (insbesondere einer zu bewertenden Gesellschaft im Rahmen einer beabsichtigten Transaktion) nur (i) nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Rabel & Partner und (ii) nach Unterzeichnung einer (von Rabel & Partner bereitzustellenden) Freigabevereinbarung (Non-Reliance Letter) vor dieser Offenlegung zur Verfügung gestellt.

2.5 Nutzung nur zu beschränkten Zwecken

Für den Fall, dass Rabel & Partner mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt wird, (i) mit dessen Hilfe der Auftraggeber den Unternehmenswert einer Gesellschaft beurteilt und die angemessene Abfindung im Hinblick auf das Verlangen eines Squeeze-out im Sinne des Gesellschafterausschlussgesetzes (GesAusG) bestimmt oder (ii) mit dessen Hilfe der Auftraggeber den Unternehmenswert einer Gesellschaft beurteilt und die angemessene Abfindung im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß dem Spaltungsgesetz (SpaltG) bestimmt, wird sich ein solches Gutachten weder auf damit verbundene Transaktionen beziehen noch auf die Preise, zu denen die Stammaktien der Gesellschaft nach Durchführung der betrachteten Transaktion gehandelt werden können, noch wird in einem solchen Gutachten eine Empfehlung abgegeben, wie der Auftraggeber oder ein Aktionär im Hinblick auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit der betrachteten Transaktion oder einer damit verbundenen Transaktion abstimmen oder handeln sollte.

2.6 Bestimmung des Preises

Für den Fall, dass die Berichterstattungen von Rabel & Partner die Bestimmung des bei einer Akquisition eventuell zu zahlenden und/oder anzunehmenden Preises beinhalten, sind für eine solche Bestimmung Faktoren zu berücksichtigen, die über die von Rabel & Partner geprüften oder bereitgestellten Informationen hinausgehen. Folglich berücksichtigt Rabel & Partner eine solche Bestimmung nicht und nimmt diese nicht vor. Der Preis, zu dem eine Transaktion tatsächlich abgeschlossen werden könnte, hängt von den spezifischen Umständen der Transaktion und dem Wissen und der Motivation der entsprechenden Käufer und Verkäufer zum Zeitpunkt der Verhandlung der endgültigen Bedingungen der Transaktion ab. Die Berichterstattungen von Rabel & Partner stellen im Hinblick darauf keine Empfehlung oder Stellungnahme dar.

2.7 Keine Haftung gegenüber Dritten

Rabel & Partner übernimmt keinerlei Haftung gegenüber einer anderen Partei als dem Auftraggeber, welcher eine Berichterstattung offengelegt oder anderweitig zugänglich gemacht wird.

2.8 Pflichten des Auftraggebers

Die Erstellung der Berichterstattungen hängt vom Auftraggeber und/oder der Gesellschaft ab, der bzw. die Rabel & Partner zeitnah richtige Informationen und Unterstützung zur Verfügung stellt. Der Auftraggeber wendet beste berufliche Praxis, Kompetenz, Sorgfalt und Aufmerksamkeit an, um sicherzustellen, dass sämtliche von Rabel & Partner ggf. verlangten Informationen rechtzeitig und unentgeltlich bereitgestellt werden und dass sämtliche bereitgestellten Informationen richtig und vollständig sind.

Der Auftraggeber benachrichtigt Rabel & Partner, wenn ihm nachträglich bekannt wird, dass die bereitgestellten Informationen unrichtig oder unvollständig sind oder aus anderen Gründen nicht mehr auf diese abgestellt werden kann.

2.9 Folgen der Pflichten des Auftraggebers

Wenn und soweit Rabel & Partner nicht zeitnah richtige Informationen und Unterstützung bereitgestellt werden, kann dies (i) die Fertigstellung der Berichterstattungen verzögern und (ii) die Honorare erhöhen, wenn die Verzögerung und/oder unrichtigen Informationen zu zusätzlicher erforderlicher Arbeit aufseiten von Rabel & Partner führen. Die Preiserhöhung ist durch den Auftraggeber in Höhe der vereinbarten Stundensätze zu tragen.

Im Rahmen der Erbringung der Berichterstattungen verifiziert Rabel & Partner nicht die Richtigkeit oder Vollständigkeit von Informationen, Daten, Beratung, Gutachten oder Gewährleistungen, gleich ob diese durch den Auftraggeber oder im Auftrag des Auftraggebers und/oder durch eine beteiligte Gesellschaft oder im Auftrag einer beteiligten Gesellschaft oder aus öffentlichen oder privaten Quellen eingeholt wurden, und übernimmt daher auch keine Verantwortung dafür. Rabel & Partner führt lediglich eine allgemeine Plausibilitätsprüfung der Quellen durch, von denen Rabel & Partner Informationen bezogen hat.

2.10 Keine Untersuchung durch Rabel & Partner

Die Berichterstattungen basieren ausschließlich auf den durch den Auftraggeber und/oder auf Veranlassung des Auftraggebers bereitgestellten Informationen. Rabel & Partner wird (i) die Liquidität einer Gesellschaft oder von bestimmten Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft (Eventualverbindlichkeiten oder andere) nicht auswerten, bewerten oder physisch untersuchen, (ii) keine Rechtsfragen prüfen und (iii) keine über den Beauftragungsumfang hinausgehenden Umstände berücksichtigen.

Die Berichterstattungen basieren auf den zum Zeitpunkt der Berichterstattungen vorliegenden allgemeinen Wirtschafts-, Finanz- und Marktbedingungen.

2.11 Keine Finanzmaklerin/-vermittlerin

Rabel & Partner wird nicht als Finanzmaklerin oder -vermittlerin für eine Person tätig. Rabel & Partner wird nicht zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren auffordern.

3. Arbeitsergebnis und nachfolgende Ereignisse

3.1 Berichtsentwurf

Für den Fall, dass unsere Berichterstattungen die Erstellung eines Berichts jeglicher Art enthalten, wird Rabel & Partner – bei Abschluss der Beauftragung – zunächst einen Berichtsentwurf (Draft) erstellen, der Bewertungsverfahren und die Arbeitsergebnisse schildert. Der Berichtsentwurf kann eine beschreibende Darstellung der zur Einschätzung der Bewertungsanalyse verwendeten Methoden enthalten. Vor Finalisierung des Berichts kann Rabel & Partner Tatsachen vom Auftraggeber und/oder der Gesellschaft in Form einer Vollständigkeitserklärung bestätigen lassen. Sobald Rabel & Partner die Anmerkungen zum Berichtsentwurf erhalten hat, kann Rabel & Partner einen endgültigen, durch Rabel & Partner unterzeichneten Bericht erstellen.

3.2 Endgültige Berichterstattungen

Der Umfang der endgültigen Berichterstattung von Rabel & Partner wird auf den, in der mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vereinbarung, festgelegten Umfang und durch diese Geschäftsbedingungen beschränkt.

3.3 Keine Solvency oder Fairness Opinion

Keiner der Berichterstattungen stellt eine Solvency Opinion oder Fairness Opinion dar, soweit Rabel & Partner sich nicht ausdrücklich in der mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vereinbarung damit einverstanden erklärt hat.

3.4 Eigentum

Die im Rahmen dieser Beauftragung entstehenden endgültigen Berichterstattungen von Rabel & Partner gehen in das Eigentum des Auftraggebers über. Davon unberührt bleibt, dass Rabel & Partner weiterhin Inhaberin von sämtlichen Rechten, insbesondere von geistigen Eigentumsrechten, sämtlichem Know-how und Eigentum (insbesondere Hardware oder Software) im Zusammenhang mit der Beauftragung ist, welche Rabel & Partner grundsätzlich bei ihrer Beauftragung einsetzt. Dieses Eigentum verbleibt im Eigentum von Rabel & Partner und der Auftraggeber erwirbt weder ein Recht an diesem Eigentum oder an teilweise fertiggestellten Berichterstattungen noch einen Rechtsanspruch darauf. Rabel & Partner ist Inhaberin sämtlicher Rechte (insbesondere Inhaberin der Urheberrechte) zur Nutzung und Offenlegung ihrer Ideen, Konzepte, ihres Know-hows, ihrer Methoden, Techniken, Verfahren, Fertigkeiten und diesbezüglicher Bearbeitungen bei Ausübung ihrer Tätigkeit (gemeinsam „**Know-how**“), gleich ob dieses Know-how, gleich auf welche Art und Weise, in die endgültigen Berichterstattungen aufgenommen wurde.

3.5 Verstoß gegen Eigentumsrechte

Verstößt der Auftraggeber gegen die in Ziffer 3.4. genannten Eigentumsrechte von Rabel & Partner, ist Rabel & Partner zur vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz berechtigt.

3.6 Keine Aktualisierung

Rabel & Partner ist im Rahmen der Beauftragung nicht für die Aktualisierung ihrer Berichterstattungen, Analysen oder sonstigen Unterlagen in Bezug auf nach dem Zeitpunkt dieser Berichterstattungen, Analysen oder sonstigen Unterlagen eintretende Ereignisse oder Umstände verantwortlich. Nachfolgende Beratungsgespräche oder Arbeiten unterliegen jeweils einer Vereinbarung und einem Honorar zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Stundensätzen von Rabel & Partner gemäß einer zu verhandelnden gesonderten Beauftragung.

3.7 Änderung

Der Auftraggeber kann Änderungen der durch Rabel & Partner erbrachten Dienstleistungen verlangen. Rabel & Partner arbeitet mit dem Auftraggeber zusammen, um Aspekte der Beauftragung, vorbehaltlich der Zahlung eines angemessenen Zusatzhonorars und einer angemessenen Zusatzfrist zur Bereitstellung von zusätzlichen Dienstleistungen, zu berücksichtigen und ggf. zu ändern. Eine Änderung der Beauftragung, einschließlich einer Änderung des Honorars, der Dienstleistungen oder der Frist zur Erbringung der Dienstleistungen, wird in einem Nachtrag zu dieser Beauftragung festgelegt.

4. Nutzung der Berichterstattungen und Hinweise

4.1 Vorteil/Zweck/Verantwortung gegenüber Dritten

Berichterstattungen werden durch Rabel & Partner gemäß der mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vereinbarung ausschließlich zugunsten und zur Information des Auftraggebers zur Verfügung gestellt und dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch Rabel & Partner nicht zu anderen Zwecken genutzt werden. Insbesondere ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, Berichterstattungen, insbesondere Berichte, Gutachten oder Modelle, auf eine Art und Weise zu ändern, zu kopieren, zu übertragen oder anderweitig zu vertreiben, die vermittelt, dass diese durch Rabel & Partner entwickelt oder genehmigt wurden oder gebilligt werden. Rabel & Partner übernimmt in keinem Fall eine Haftung gegenüber Dritten, denen eine Berichterstattung offengelegt oder anderweitig zur Verfügung gestellt wird. Dies bedeutet, dass eine durch Rabel & Partner bereitgestellte Berichterstattung ausschließlich zur internen Nutzung durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird und Dritten (einschließlich einer Gesellschaft) nur (i) nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Rabel & Partner und (ii) nach Unterzeichnung einer (von Rabel & Partner bereitzustellenden (siehe Ziffer 2.4 oben)) Freigabevereinbarung (Non-Reliance Letter) mit diesem Dritten zur Verfügung gestellt werden darf.

4.2 Hinweise

Unbeschadet Ziffer 2.4 ist der Auftraggeber berechtigt, die Berichterstattungen offenzulegen, wenn eine solche spezifische Offenlegung durch den Vorstand und/oder den Aufsichtsrat des Auftraggebers nach geltendem Recht zwingend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden die Berichterstattungen nur als Gesamtheit veröffentlicht, insbesondere einschließlich der Bestimmungen zur Haftung von Rabel & Partner und zu ihrem Leistungsumfang. Entsprechendes gilt für sonstige, durch ein Gesetz oder eine Verordnung vorgeschriebene Dokumente, die einen solchen Hinweis enthalten. In jedem Fall sind offengelegte Berichterstattungen ausdrücklich mit dem Hinweis zu kennzeichnen, dass (i) diese ausschließlich zu internen Zwecken verfasst wurden und (ii) Rabel & Partner für die Berichterstattungen nur gegenüber dem Auftraggeber, nicht gegenüber Dritten haftet, wobei für diesen Hinweis der durch Rabel & Partner schriftlich festgelegte Wortlaut zu verwenden ist. Der Auftraggeber informiert Rabel & Partner vor einer solchen Offenlegung, dass eine solche Offenlegung erfolgen wird, und gibt dabei sämtliche relevanten Einzelheiten der Offenlegung an, einschließlich der Form, in der die Bestimmungen dieses Absatzes angegeben werden.

4.3 Zitate

Soweit vorstehend nicht beschrieben und/oder gesetzlich vorgeschrieben, dürfen die Berichterstattungen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Rabel & Partner ganz oder teilweise (i) zitiert werden, (ii) als solche zur Verfügung gestellt werden, (iii) für einen anderen Zweck genutzt werden und es darf auf die Berichterstattungen nicht ganz oder teilweise in einem schriftlichen Dokument hingewiesen werden. Die Berichterstattungen dürfen den unabhängigen Wirtschaftsprüfern des Auftraggebers nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Rabel & Partner zur Verfügung gestellt werden, soweit die Berichterstattungen dem Auftraggeber nicht ausdrücklich zur Offenlegung gegenüber Wirtschaftsprüfern zur Verfügung gestellt wurden.

5. Dauer und Kündigung des Vertrages

5.1 Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis endet grundsätzlich mit dem Abschluss des vereinbarten Projektes.

5.2 Wesentliche Vertragsverletzung

Jede Partei kann den Vertrag jederzeit durch schriftliche Kündigungsmitteilung für den Fall kündigen, dass (i) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens im Hinblick auf die jeweils andere Partei gestellt wurde oder (ii) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität einer Partei, über die kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und diese auf Begehren von Rabel & Partner weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistungen von Rabel & Partner eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse der anderen Partei bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren oder (iii) ein anderweitiger, durch die jeweils andere Partei verschuldeter wichtiger Grund dazu vorliegt.

5.3 Folgen einer wesentlichen Vertragsverletzung

Bei Kündigung des Vertrags ist (i) Rabel & Partner nicht länger zur Erbringung weiterer Dienstleistungen verpflichtet und der Auftraggeber haftet lediglich für die Bezahlung von Rabel & Partner für deren über den Vorschuss hinausgehende Arbeitszeit und die Erstattung der Rabel & Partner bis zum Tag der Kündigung entstandenen Aufwendungen im Sinne der Ziffer 1.1 und (ii) jede Partei hat auf schriftliches Verlangen der jeweils anderen Partei entweder sämtliche in deren Besitz befindlichen Unterlagen der jeweils anderen Partei zurückzugeben oder – für den Fall, dass Unterlagen nicht ohne Weiteres, d. h. nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand, zurückgegeben werden können – deren Vernichtung/Löschung zu bestätigen (mit der Ausnahme, dass Rabel & Partner berechtigt ist, vorbehaltlich ihrer weiterhin bestehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen nach diesem Vertrag eine Kopie dieser Unterlagen zum Nachweis ihrer geschäftlichen Beteiligung an der Beauftragung aufzubewahren).

5.4 Fortbestand

Ziffern 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 15 und 16 der Geschäftsbedingungen bleiben nach Kündigung oder Ablauf dieses Vertrags, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen.

6. Abstimmung und Rechtsfragen

Sonstige Beratung: Zur wirksamen Arbeit von Rabel & Partner ist die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber und seinen sonstigen Beratern erforderlich. Rabel & Partner muss sich darauf verlassen, dass der Auftraggeber durch fachfremde Berater beraten wurde und dass sich Rabel & Partner weiterhin auf sämtliche durch diese Berater gegenüber dem Auftraggeber abgegebene Beratung verlassen kann. Rabel & Partner erstellt keine Gutachten oder gibt keine Gewährleistungen zu Rechtsfragen ab und übernimmt keine Verantwortung für deren Abgabe bzw. Erstellung.

7. Vertraulichkeit, Datenschutz und Marketing

7.1 Vertraulichkeit

Der Auftraggeber legt gegenüber Dritten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Rabel & Partner keine von Rabel & Partner erhaltenen Informationen offen, und zwar insbesondere keine Informationen, die zu den Zwecken der Erstellung oder des Erhalts der Berichterstattungen oder für die Berichterstattungen an sich bereitgestellt werden („**vertrauliche Informationen**“), gleich ob diese Informationen (i) – sofern in materieller Form offengelegt – als vertraulich gekennzeichnet wurden, (ii) – sofern anderweitig offengelegt – schriftlich als vertraulich bestätigt wurden oder (iii) – sofern in materieller Form oder anderweitig offengelegt – offensichtlich vertraulich sind.

7.2 Keine Vertraulichkeit

Diese Beschränkungen gelten nicht für Informationen, die (i) allgemein öffentlich zugänglich sind oder werden, ohne dass die Partei, die die Informationen empfangen hat, eine Pflichtverletzung begangen hat, die (ii) von einem Dritten erworben werden, der keiner Vertraulichkeitsverpflichtung im Hinblick auf die Informationen unterliegt, oder die (iii) selbstständig durch den Auftraggeber entwickelt werden oder wurden.

7.3 Ausnahmen

Unbeschadet vorstehender Bestimmungen ist der Auftraggeber berechtigt, vertrauliche Informationen (i) gegenüber ihren Versicherungsgesellschaften oder Rechtsberatern, (ii) einem Dritten, soweit diese spezifischen Informationen durch ein zuständiges Gericht, eine Regierungs- oder Aufsichtsbehörde angefordert werden und/oder auf gesetzlichen Verpflichtungen, Pflichten oder Anforderungen zur Offenlegung basieren, offenzulegen, soweit Rabel & Partner im Voraus schriftlich informiert wird und vorstehende Ziffer 4 eingehalten wird.

7.4 Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Rabel & Partner ist berechtigt, anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet Rabel & Partner Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

7.5 Marketing

Rabel & Partner ist berechtigt, nach Abschluss der Beauftragung auf eigene Kosten Werbeanzeigen in Finanz- und anderen Zeitungen und Zeitschriften zu schalten, in denen ihre Dienstleistungen für den Auftraggeber gemäß diesem Vertrag beschrieben werden, oder diese Dienstleistungen in den Marketing- oder Werbematerialien von Rabel & Partner zu beschreiben.

8. Mängel und Gewährleistung

8.1 Mängel

Im Fall von Mängeln oder Verzug bei der Zurverfügungstellung der Berichterstattungen, ist der Auftraggeber, ohne Rücksicht auf ein etwaiges Verschulden von Rabel & Partner, zunächst verpflichtet, eine angemessene Frist zur Nacherfüllung festzulegen, mit Ausnahme von Verzugsfällen, bei denen eine feste Lieferfrist ausdrücklich vereinbart wurde. Wenn (i) die Nacherfüllung fehl schlägt oder (ii) für den Auftraggeber weitere Nacherfüllungsversuche unzumutbar sind oder (iii) Rabel & Partner die Nacherfüllung verweigert, so ist der Auftraggeber zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag und/oder zum Schadensersatz gemäß den in Ziffer 9 geregelten Bedingungen berechtigt.

8.2 Geltendmachung

Der Auftraggeber macht Mängel der Berichterstattungen unverzüglich schriftlich geltend.

8.3 Gewährleistungsfrist

Sämtliche Gewährleistungsansprüche, einschließlich der Ansprüche gemäß Ziffern 8.1 und 8.2, erlöschen nach sechs Monaten nach Lieferung der Berichterstattung oder, soweit eine Zustimmung des Auftraggebers erforderlich ist, nach dessen Zustimmung.

9. Haftungsbeschränkung und Schadenersatz

9.1 Beschränkung

Rabel & Partner haftet nicht für Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere solche wegen Nichterfüllung, Verzug, Mängel, Pflichtverstöße jeglicher Art, einschließlich Verstöße gegen vorvertragliche Pflichten und/oder wegen unerlaubter Handlung, sofern diese Ansprüche auf leicht fahrlässigen Handlungen basieren. Sofern dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, trägt der Auftraggeber die Beweislast für Schaden, Kausalität, Rechtswidrigkeit und Verschulden.

9.2 Fahrlässigkeit

Rabel & Partner haftet überdies nicht für Fälle von leicht fahrlässigen Handlungen ihrer Vertreter, Gremien, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen für oder im Auftrag von Rabel & Partner handelnden Personen. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf sonstige, von Rabel & Partner beigezogene Dritte zurückgehen.

9.3 Schäden

Soweit Rabel & Partner gemäß Ziffern 9.1 und 9.2 haftet, ist diese Haftung auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden beschränkt. Indirekte Schäden und durch Mängel entstandene Folgeschäden werden ausgeschlossen, soweit diese Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Berichterstattungen üblicherweise nicht zu erwarten sind. Für Personenschäden haftet Rabel & Partner nur im Falle eines groben Verschuldens (Vorsatz

oder grobe Fahrlässigkeit). Für einen etwaigen Gewinnentgang haftet Rabel & Partner nur bei krass-grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

9.4 Verjährung

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

9.5 Versicherung

In Fällen von grober Fahrlässigkeit haftet Rabel & Partner nur bis zu einem Betrag in der Höhe des 5-fachen, des für den vereinbarten Auftrag vereinbarten Honorars (ausschließlich allfälliger Auslagensätze), höchstens aber bis zu einem Betrag von 1 Mio. EUR pro Schadensfall, bei einem 1 Mio. EUR übersteigenden Honorar bis zur Höhe des Honorarbetrages. Für den Fall, dass höhere Verluste entstehen könnten, informiert der Auftraggeber Rabel & Partner über ein solches Risiko und in diesem Fall ist ggf. eine spezifische Versicherung abzuschließen.

9.6 Abtritt Ansprüche gegenüber Dritten

Sofern Rabel & Partner Leistungen unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt Rabel & Partner diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten. Werden Ansprüche gegen einen zur Erfüllung einer Leistung beigezogenen Dritten an den Auftraggeber abgetreten, haftet Rabel & Partner lediglich für ein Verschulden bei der Auswahl dieses Dritten.

9.7 Angestellte

Sofern und soweit die Haftung gemäß dieser Ziffer 9 ausgeschlossen oder beschränkt wird, gilt dies entsprechend für die persönliche Haftung von Direktoren, leitenden Angestellten, Angestellten, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, Aktionären oder beherrschende Personen von Rabel & Partner („Angestellte“).

9.8 Freistellung

Der Auftraggeber stellt Rabel & Partner von sämtlichen gegen Rabel & Partner im Hinblick auf durch die Nutzung oder Anwendung der Berichterstattungen durch den Auftraggeber oder einen Dritten – ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Rabel & Partner – entstandene Verletzungen, Schäden oder Verluste geltend gemachten Drittansprüchen frei, gleich ob dieser Drittanspruch aufgrund von vertraglicher Haftung, Haftung aus unerlaubter Handlung, aufgrund von Fahrlässigkeit oder aus einem anderen Haftungsgrund gegen Rabel & Partner geltend gemacht wird.

9.9 Beschreibungen

Sämtliche durch Rabel & Partner abgegebenen Stellungnahmen im Hinblick auf die Leistung im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen von Rabel & Partner dient lediglich als eine Beschreibung und stellt keine Garantien, Gewährleistungen oder vereinbarten Spezifikationen oder vereinbarte Beschaffenheit dar.

10. Unterauftrag

10.1 Unterauftragsvergabe

Zur Senkung der Kosten und Aufwendungen und gleichzeitigen Aufrechterhaltung eines effizienten Arbeitsablaufs kann Rabel & Partner bei der Durchführung der Beauftragung auf das zusätzliche Fachwissen von Dritten zurückgreifen; dies kann insbesondere die Beteiligung und Beauftragung von Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften in einem Unterauftrag umfassen („Unterauftragnehmer“). Wie jedoch in Ziffer 6 festgelegt, bearbeitet Rabel & Partner keine Rechtsangelegenheiten.

10.2 Offenlegung

Es ist Rabel & Partner gestattet, vom Auftraggeber oder der Gesellschaft bereitgestellte Informationen und Unterlagen einem Unterauftragnehmer offenzulegen, soweit der Unterauftragnehmer sich zur Einhaltung der für die jeweilige Beauftragung geltenden Vertraulichkeitsbestimmungen verpflichtet.

10.3 Berichterstattungen

Der Unterauftragnehmer kann in den Berichterstattungen genannt werden, den Bericht (oder Teile davon) unterzeichnen und/oder die Rechte gemäß Ziffer 7.5 ausüben.

10.4 Querverweis

Üblicherweise ist es für einen Unterauftragnehmer erforderlich, ähnlichen Zugriff auf bestimmte bereitgestellte Informationen sowie Unterlagen zu erhalten und in ähnlichem Umfang auf diese abzustellen, und dieser erbringt (im Umfang des Unterauftrags) im Wesentlichen die gleichen Dienstleistungen wie Rabel & Partner. Folglich gelten Ziffer 2 bis 4, 6 bis 9 sowie 13 und 16 entsprechend für jeden Unterauftragnehmer.

11. Mögliche Konflikte

11.1 Konflikte

Rabel & Partner führt eine übliche und im Hinblick auf die Beauftragung angemessene Prüfung ihrer Aufzeichnungen zur Bestimmung der Geschäftsbeziehung zwischen Rabel & Partner und dem Auftraggeber und/oder der Gesellschaft und sonstigen Interessenparteien zu erkannten, möglicherweise relevanten Geschäftsbeziehungen durch, welche die Annahme der Beauftragung durch Rabel & Partner ausschließen würde.

12. Unternehmerische Verpflichtung

12.1 Unternehmerische Verpflichtung

Die Verpflichtungen von Rabel & Partner sind ausschließlich unternehmerische Verpflichtungen. Keiner ihrer Angestellten haftet einzeln gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten und der Auftraggeber wird keinen diesbezüglichen Anspruch geltend machen, soweit nicht etwas anderes gesetzlich vorgeschrieben ist.

12.2 Querverweis

Ziffer 9.7 gilt entsprechend im Falle von gegen Angestellte erhobenen Drittsprüchen.

13. Elektronische Kommunikation

Im Rahmen der Erfüllung der Beauftragung kann Rabel & Partner mit dem Auftraggeber (und mit sonstigen Personen zum Zweck der Beauftragung) elektronisch kommunizieren. Der Auftraggeber erkennt an, dass die Sicherheit oder Fehlerlosigkeit von elektronisch übermittelten Informationen nicht gewährleistet werden kann und dass er weiterhin für die Durchführung von Virenprüfungen von Anhängen vor Aufrufen eines Dokuments verantwortlich ist (gleich auf welche Weise dieses empfangen wurde). Rabel & Partner haftet nicht gegenüber dem Auftraggeber, gleich aus welchem Haftungsgrund, ob vertraglich, aus unerlaubter Handlung (einschließlich leichter Fahrlässigkeit) oder aus einem anderen Grund, im Hinblick auf oder im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Informationen an den Auftraggeber entstehende Fehler oder Schäden.

Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an Rabel & Partner sind bei Verwendung von Telefon, insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmitteln nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher an Rabel & Partner nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrückliche Empfangsbestätigung. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an Rabel & Partner gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter von Rabel & Partner außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

14. Sonstige Dienstleistungen

Sonstige Dienstleistungen: Im Zusammenhang mit der Beauftragung von Rabel & Partner durch den Auftraggeber kann Rabel & Partner auch beauftragt werden, in ein oder mehreren anderen Funktionen für den Auftraggeber tätig zu werden, und die Bedingungen einer solchen Zusatzbeauftragung werden in einem oder mehreren gesonderten Schreiben oder Verträgen schriftlich niedergelegt werden.

15. Geltungsbereich

15.1 Künftige Verträge

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

15.2 Kollision

Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden von Rabel & Partner ausdrücklich schriftlich anerkannt.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Gesamter Vertrag

Der Vertrag, einschließlich der Geschäftsbedingungen, stellt den gesamten Vertrag zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf den Gegenstand dieses Vertrags dar und ersetzt sämtliche vorherigen Verträge (gleich ob schriftlich oder mündlich) zwischen den Parteien im Hinblick auf den Gegenstand dieses Vertrags. Der Vertrag kann auf einer beliebigen Anzahl von Ausfertigungen unterzeichnet werden, die jeweils als Original gelten, jedoch gemeinsam ein und dieselbe Urkunde darstellen.

16.2 Schriftform

Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung der Beauftragung sowie der Verzicht auf sämtliche aus dem Vertrag entstehenden Ansprüche bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Entsprechendes gilt auch für diese Schriftform-Klausel.

16.3 Geltendes Recht

Dieser Vertrag zwischen Rabel & Partner und dem Auftraggeber und sämtliche diesbezüglichen Aspekte unterliegen dem österreichischen Recht unter Ausschluss (i) der Regeln des Internationalen Privatrechts und (ii) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und sind dementsprechend auszulegen.

16.4 Gerichtsstand

Bei allen sich aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort von Rabel & Partner zuständig.

16.5 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit bzw. Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags davon unberührt. Die Parteien ersetzen eine ungültige bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine rechtsgültige bzw. durchführbare Regelung, die der wirtschaftlichen Absicht und dem Zweck der ungültigen bzw. undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Lücke enthält.